



Teilnahmebedingungen

Inhaltsverzeichnis

1. Wichtige Termine (Änderungen vorbehalten)	2
2. Organisation	3
3. Veranstalter	3
4. Geltungsbereich	3
5. Zweck der Messe	3
6. Zugelassene Aussteller	3
7. Tarife (Preisangaben zzgl. MwSt.)	4
7.1 Standmieten, Frühbuchungsrabatt (ohne jegliche Einrichtung)	4
7.2 Mehrgeschossiger Standbau	4
7.3 Messepaket – All inclusive	5
7.4 Messepaket Start-up-Zone	5
7.5 Sonderfläche Innovations-Zone	5
7.6 Minimalmiete	6
7.7 Mitaussteller-Zuschläge	6
7.8 Rücktritt von der Anmeldung	6
7.9 Reduit-Miete	6
7.10 Lagergebühren für Leergut	6
7.11 Lagergebühren	6
7.12 Ausstellerkarten	6
7.13 Ausstellerparkplätze	7
7.14 Kehrrichtentsorgung / Recycling	7
7.15 Aussteller- und Produktverzeichnis	7
7.16 Gästekarten für Besucher	7
7.17 Werbemittel	8
8. Standzuteilung	8
9. Standgestaltung	8
10. Öffnungszeiten für Besucher, Aussteller, Standbauer und Lieferanten	10
10.1 Öffnungszeiten für Besucher:	10
10.2 Aufbau:	10
10.3 Warenanlieferung während der Ausstellungsdauer:	10
10.4 Öffnungszeiten für Aussteller:	10
10.5 Abbau:	10
11. Direktverkauf	10
12. Backen / Frittieren	11
13. Verkaufs- und Werbetätigkeit im Rahmen der Ausstellung	12
14. Lagerung von Verpackungsmaterialien	12
15. Nutzung des Hallenbodens / Hallenwände	12
16. Allgemeines	13
17. Schlussbestimmungen	13

1. Wichtige Termine (Änderungen vorbehalten)

⇒ Versand der Ausschreibung	Oktober 2015	an Aussteller
⇒ Anmeldefrist für Aussteller mit Frühbucherrabatt	31. Januar 2016	bei BERNEXPO AG
⇒ Bestellfrist für Werbemittel und Gästekarten	31. Mai 2016	bei BERNEXPO AG
⇒ Anmeldefrist für Aussteller	31. Mai 2016	bei BERNEXPO AG
⇒ Eingangsbestätigung Anmeldung	fortlaufend	an Aussteller
⇒ Versand Standvorschläge	Juli 2016	an Aussteller
⇒ Versand definitive Standzuteilung + Hallenplan	September 2016	an Aussteller
⇒ Technische Bestellungen mittels Online Service Center (OSC) möglich	September 2016	an Aussteller
⇒ Rechnung Standmiete, Akontozahlung für technische Installationen, Ausstellerparkplätze Einreichfrist Standbaubewilligungen Bestellfrist Sonderfläche Innovationszone	Oktober 2016	an Aussteller
⇒ Fälligkeit der Standmietrechnung	gemäss Zahlungsfrist	bei BERNEXPO AG
⇒ Versand Werbemittel / Gästekarten	Oktober 2016	an Aussteller
⇒ Letzte Änderungen Aussteller- und Produktverzeichnis	22. Oktober 2016	bei BERNEXPO AG
⇒ Anmeldeschluss technische Installationen	17. November 2016	bei BERNEXPO AG
⇒ Versand Aussteller- und Parkkarten	November 2016 (nach Zahlungseingang der Standmietrechnung)	an Aussteller
⇒ Messedurchführung	22. — 25. Januar 2017	
⇒ Versand Schlussrechnung	Februar 2017	an Aussteller

2. Organisation

BERNEXPO AG
Sekretariat FBK
Mingerstrasse 6
Postfach
3000 Bern 22

Tel.: 031 340 11 11
Fax.: 031 340 11 10
Internet: www.bernexpo.ch
E-Mail: fbk@bernexpo.ch

3. Veranstalter

Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband
Seilerstrasse 9
Postfach
3001 Bern

Tel.: 031 388 14 14
Fax: 031 388 14 24
Internet: www.swissbaker.ch
E-Mail: info@swissbaker.ch

4. Geltungsbereich

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen FBK gelten als Ergänzung zu den „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen auf dem Messeplatz Bern“.

5. Zweck der Messe

Die Ausstellung FBK bezweckt, den Fachinteressierten eine umfassende Leistungsschau sowie eine ideale Kommunikationsplattform zu bieten. Die Messe bildet den Rahmen für die Präsentation innovativer und zukunftsgerichteter Produkte und Dienstleistungen für das gesamte Bäcker-Konditoren-Confiseurgewerbe und unterstützt die Kontaktpflege zwischen Lieferanten und Kunden.

6. Zugelassene Aussteller

Zur FBK zugelassen werden nur Anbieter aus dem In- und Ausland, deren Produkte zur Ausstellungsthematik passen. Die Anmeldung an die FBK muss mit den gültigen Anmeldeformularen erfolgen, welche in Maschinen- oder Druckschrift ausgefüllt und von den Zeichnungsberechtigten unterschrieben werden müssen.

Die Messeleitung behält sich das Recht vor, Produkte, welche dem Sinn der Veranstaltung widersprechen, von der Ausstellung auszuschließen bzw. entfernen zu lassen. Grundsätzlich entscheidet die Messeleitung über die Zulassung von Ausstellerezeugnissen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Auf Eigenschaften des Ausstellungsgutes, die den Ausstellungsbetrieb stören könnten (Aussehen, Geruch, Geräusche usw.), hat der Aussteller besonders hinzuweisen.

7. Tarife (Preisangaben zzgl. MwSt.)

7.1 Standmieten, Frühbuchungsrabatt (ohne jegliche Einrichtung)

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh.
100200	Standmiete Halle, Grundtarif bis 200 m ²	CHF 185.00	m ²
100200	Standmiete Halle, zwei Fronten offen	CHF 203.50	m ²
100200	Standmiete Halle, drei Fronten offen	CHF 222.00	m ²
100200	Standmiete Halle, vier Fronten offen	CHF 240.50	m ²
100110	Frühbuchungsrabatt für die Standmiete bei Anmeldung bis 31.01.2016 (Poststempel)	CHF -10.00	m ²

Für Stände mit zwei oder mehr Schauseiten, welche unter 200 m² sind, werden in den Hallen Zuschläge auf dem entsprechenden Grundtarif verrechnet. Für Stände, die grösser als 200 m² sind, werden keine Frontenzuschläge erhoben.

7.2 Mehrgeschossiger Standbau

Es besteht die Möglichkeit zweigeschossige Stände auf die max. Aufbauhöhe von 7.50m zu errichten. Diese sind auf dem Anmeldeformular anzumelden. Eine zweigeschossige Bauart kann nur im Einvernehmen mit der BERNEXPO AG genehmigt werden. Im Interesse der Gesamtgestaltung der Halle und aus Sicherheitsgründen können zweigeschossige Aufbauten abgelehnt werden. Im Obergeschoss darf die Entfernung zur Treppe von jeder zweigeschossigen Stelle aus höchstens 10m (Lauflinie) betragen. Stände mit mehr als 50m² überbauter Fläche benötigen mindestens zwei entgegengesetzt angeordnete Treppenanlagen. Notausgänge und Fluchtwege sind entsprechend zu kennzeichnen. Tragende Bauteile sowie Decken des Erdgeschosses und der Fussboden des Obergeschosses sind aus feuerhemmenden oder nicht brennbaren Baustoffen zu erstellen. Das Obergeschoss eines zweigeschossigen Standes darf nach oben nicht geschlossen werden. Von den Kabinen und sonstigen Aufenthaltsräumen muss Sichtverbindung zur Halle bestehen.

Weitere Informationen über die Brandschutznormen sind unter www.vkf.ch verfügbar.

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh.
100012	Mehrgeschossiger Stand (zusätzliche Standebene)	CHF 92.50	m ²

7.3 Messepaket – All inclusive**Messepaket BUDGET**

Art-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einheit
104110	Reihenstand (1 Front)	CHF 5'350.00	12 m ²
104110	Zusätzliche m ² (1 Front)	CHF 410.00	m ²
104110	Eckstand (2 Fronten)	CHF 5'550.00	12 m ²
104110	Zusätzliche m ² (2 Front)	CHF 430.00	m ²
104110	Kopfstand (3 Fronten)	CHF 5'800.00	12 m ²
104110	Zusätzliche m ² (3 Front)	CHF 450.00	m ²

Messepaket COMFORT

Art-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einheit
104210	Reihenstand (1 Front)	CHF 6'300.00	12 m ²
104210	Zusätzliche m ² (1 Front)	CHF 490.00	m ²
104210	Eckstand (2 Fronten)	CHF 6'500.00	12 m ²
104210	Zusätzliche m ² (2 Front)	CHF 510.00	m ²
104210	Kopfstand (3 Fronten)	CHF 6'750.00	12 m ²
104210	Zusätzliche m ² (3 Front)	CHF 530.00	m ²

Messepaket DELUXE

Art-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einheit
104310	Reihenstand (1 Front)	CHF 8'150.00	12 m ²
104310	Zusätzliche m ² (1 Front)	CHF 650.00	m ²
104310	Eckstand (2 Fronten)	CHF 8'350.00	12 m ²
104310	Zusätzliche m ² (2 Front)	CHF 670.00	m ²
104310	Kopfstand (3 Fronten)	CHF 8'600.00	12 m ²
104310	Zusätzliche m ² (3 Front)	CHF 690.00	m ²

Weitere Informationen sind dem entsprechenden Flyer zu entnehmen.

7.4 Messepaket Start-up-Zone

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einheit
101250	Komplettstand 6m ² in FBK Start-up-Zone	CHF 3'950.00	Pauschal

Die Komplett-Stände sind exklusiv für FBK-Erstaussteller zugelassen. Um ein einheitliches Bild dieser Zone zu gewährleisten, ist es untersagt eigenes Mobiliar und Banner auf dieser Zone zu positionieren. Weitere Informationen sind dem entsprechenden Flyer zu entnehmen.

7.5 Sonderfläche Innovations-Zone

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einheit
101255	Präsentationsfläche auf Sonderfläche	CHF 500.00	Pauschal

Plattform auf Sonderfläche zur Präsentation von Produkt-Innovationen von teilnehmenden FBK-Ausstellern und SBC-Mitgliedern. Weitere Informationen sind dem entsprechenden Flyer zu entnehmen.

Bedingungen:

- Das Produkt muss eine wichtige Innovation darstellen.
- Die Marktlancierung darf nicht länger als 18 Monate vor der FBK 2017 erfolgt sein.
- Der Besteller muss ein Aussteller der FBK 2017 oder ein Mitglied des Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verbandes sein.

7.6 Minimalmiete

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einheit
	Minimalmiete, 12 m ² Stand in Halle (1 offene Standseite)	CHF 2'220.00	Pauschal

7.7 Mitaussteller-Zuschläge

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einheit
100060	Mitaussteller-Zuschlag	CHF 500.00	Pauschal

Mitaussteller sind Personen, Firmen oder Organisationen, welche in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers durch Anschriften, Objekte, Prospekte oder persönliche Präsenz in Erscheinung treten. Mitaussteller werden im Aussteller- und Produkteverzeichnis eingetragen

7.8 Rücktritt von der Anmeldung

Verzichtet ein Teilnehmer nach erfolgter schriftlicher Anmeldung auf seine Teilnahme, so haftet der Teilnehmer für die gesamte Platzmiete und allfällige Nebenkosten. Gelingt es der BERNEXPO AG, den Stand anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Teilnehmers eine Entschädigung von 25% der Standmiete zu entrichten.

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einheit
100076	Rücktrittsgebühr (Minimal 25% der Standmiete)	25	%

7.9 Reduit-Miete

Für Aussteller, die Waren während der Ausstellung lagern wollen, besteht die Möglichkeit, ein Reduit zu mieten (solange Vorrat).

105015	Reduit-Miete (1 Aufbau- und Abbauplatz während der Durchführung)	CHF 45.00	m ²
--------	--	-----------	----------------

7.10 Lagergebühren für Leergut

Für nicht benötigte Gebinde stehen während der Ausstellung Lagerräume gegen Gebühr zur Verfügung.

554100	Lagergebühren für Leergut (solange Platz vorhanden)	CHF 25.00	m ³
554102	Lagergebühren für Leergut mit Abhol- und Rückgabedienst	CHF 59.50	m ³

7.11 Lagergebühren

Für Waren die sich nach Ablauf des offiziellen Abbaus noch auf dem Messegelände befinden, werden dem Aussteller Lagergebühren in Rechnung gestellt.

105035	Lagergebühren	CHF 500.00	p.Tag
--------	---------------	------------	-------

7.12 Ausstellerkarten

Aussteller, die ihre Rechnung beglichen haben, erhalten die Ausstellerausweise zugesandt. Die Ausweise sind nicht übertragbar.

Die Ausstellerkarten werden anhand der Standmiete berechnet (pro CHF 500.00 der Standmietrechnung / 1 Ausstellerkarte). Pro Stand werden maximal 40 Karten abgegeben. Die Ausstellerkarten werden nur während der Ausstellung benötigt und sind zum unbeschränkten Eintritt in die Ausstellung gültig. Zusätzliche Karten können gegen Barzahlung von CHF 40.00 im Messebüro bezogen werden. Bei Missbrauch muss der Aussteller eine Geldstrafe von CHF 1'000.00 entrichten.

7.13 Ausstellerparkplätze

Aussteller können aus zwei Parkvarianten auswählen.

1. Variante: **Freitag, 20. Januar, – Mittwoch, 25. Januar 2017**
2. Variante: **Sonntag, 22. Januar, – Mittwoch, 25. Januar 2017**

106096	Ausstellerparkplatz (ab Freitag, 20. Januar, bis Mittwoch, 25. Januar 2017)	CHF 180.00	Stk.
106094	Ausstellerparkplatz (ab Sonntag, 22. Januar, bis Mittwoch, 25. Januar 2017)	CHF 120.00	Stk.

Standplätze für Kühlwagen können im Online Service Center (OSC) ab 1. September 2016 bestellt werden. (Kosten pro Kühlwagen CHF 250.00 inkl. MWST / Messedurchführungsdauer)

Parkvignetten für Lastwagen ab 3.5 t können während dem Auf- und Abbau im Messebüro bezogen werden. Diese müssen bar bezahlt werden (Kosten pro Fahrzeug und Tag CHF 50.00 inkl. MWST).

Parkvignetten für Aussteller im Freigelände können während dem Auf- und Abbau im Messebüro bezogen werden. Diese müssen bar bezahlt werden (Kosten pro Fahrzeug und Tag CHF 20.00 inkl. MWST).

7.14 Kehrichtentsorgung / Recycling

Für die Abfallentsorgung wird jedem Aussteller ein Kostenanteil für die Kehrichtentsorgung belastet. Kehricht und Abfall sind in die bereitgestellten Kehrichtbehälter zu leeren.

554026	Kehrichtbeseitigung (bis 50 m ² Standgrösse)	CHF 100.00	Pauschal
554026	Kehrichtbeseitigung (von 51 bis 100 m ² Standgrösse)	CHF 140.00	Pauschal
554026	Kehrichtbeseitigung (ab 101 m ² Standgrösse)	CHF 200.00	Pauschal

7.15 Aussteller- und Produktverzeichnis

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh.
606014	1 Ausstellereintrag ins Ausstellerverzeichnis (obligatorisch) / (inkl. 5 Einträge im Produktverzeichnis)	CHF 50.00	Pauschal
606014	Ausstellereintrag alphabetisch für Mitaussteller (obligatorisch) (exkl. Einträge im Produktverzeichnis)	gratis	Pauschal
606002	Produktverzeichnis (für 6 und mehr Einträge)	CHF 10.00	p. Eintrag
606002	Produkteinträge für Mitaussteller	CHF 10.00	p. Eintrag

Der Grundeintrag ins Aussteller- und Produktverzeichnis ist obligatorisch und gebührenpflichtig. Darin werden alphabetisch alle Aussteller mit Namen, Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail aufgeführt. Ausserdem erhält jeder Aussteller 5 Produkteinträge, welche im Preis inbegriffen sind, zur Verfügung.

Jeder weitere Produkteintrag ist gebührenpflichtig (CHF 10.00/Stk.). Ohne besonderen Antrag veranlasst die Messeleitung den Eintrag in das alphabetische Ausstellungsverzeichnis mit den in der offiziellen Anmeldung angegebenen Namen und Anschrift. Änderungen in der Adresse müssen unverzüglich der Messeleitung mitgeteilt werden. Das alphabetische Ausstellungsverzeichnis sowie Produkteinträge werden auf der Website veröffentlicht.

Für Mitaussteller ist der Grundeintrag in das alphabetische Verzeichnis ebenfalls obligatorisch. Die Gebühren dafür sind in der Pauschalmiete von CHF 500.00 inbegriffen. Für allfällige Produkteinträge muss der Mitaussteller pro Eintrag eine Gebühr von CHF 10.00/Stk. bezahlen.

7.16 Gästekarten für Besucher

Zur Abgabe an Kunden, Interessenten usw. werden Gästekarten gratis zur Verfügung gestellt. Die Gästekarten sind nur mit dem Aufdruck der Ausstellerfirma und der Einlöseadresse gültig. Die gewünschte Anzahl ist im Online Service Center (OSC) zu bestellen.

Jeder Aussteller kann individuell die benötigte Menge an Gästekarten mit der definitiven Anmeldung bestellen. Sämtliche Nachbestellungen müssen schriftlich gemacht werden. Die Gästekarten stehen sowohl in gedruckter Form mit Firmeneindruck als auch in elektronischer Form mit individueller Zugangskodierung zur Verfügung.

Die eingelösten Gästekarten sind für Aussteller und Besucher kostenlos. Die eingelösten Gästekarten werden den Ausstellern nach der Messe nicht zugestellt.

Der Besucher erhält nach vorgängiger Registrierung mit der elektronischen Gästekarte (print at home) direkten Zugang zur Messe.

Art.-Nr.	Artikelbezeichnung	Preis	Einh.
150035	Gästekarten	gratis	Stk.
150036	Elektronische Gästekarten	gratis	Stk.

7.17 Werbemittel

Die aufgeführten Werbemittel werden den Ausstellern gratis zur Verfügung gestellt. Diese sind mittels beiliegenden Anmeldeformulars **bis zum 31. Mai 2016** zu bestellen.

Info	Besucherflyer	gratis	Stück

8. Standzuteilung

Die Einteilung der Messe erfolgt nicht nach den ausgestellten Erzeugnissen oder nach ihrer Verwendung. Es wird ein lebendiger und attraktiver Mix der verschiedenen Branchen, Produkte und Dienstleistungen angestrebt. Über die Gesamtgestaltung der Messe und Platzzuteilung entscheidet endgültig die Messeleitung. Zusicherungen für Platz- und Standzuteilungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Nach erfolgter Einteilung wird die Hallen- und Platzzuteilung dem Aussteller bekanntgegeben.

Im Interesse der FBK muss die Messeleitung während der Messevorbereitungszeit allen sich ergebenden Änderungen flexibel gegenüber treten können. Die Messeleitung ist darum berechtigt, die in der Zulassung ausgesprochene Platzzuweisung nachträglich abzuändern (z. B. einen Stand in anderer Lage anzuweisen, Größe und Gestalt des Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messengelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen). Die effektiven Standausmasse können bis zu ± 10 cm von den Plänen abweichen.

9. Standgestaltung

9.1 Offene Standseiten:

Zu sämtlichen Besuchergängen ist der Standbau möglichst transparent zu gestalten. Es ist dabei zu beachten, dass diese Standseiten zu 70% offen zu gestalten sind.

Lange, geschlossene Standkonstruktionen an den Besuchergängen, sind ohne Genehmigung der Messeleitung nicht zulässig.

9.2 Bewilligungen Standbauten:

Die Aussteller müssen ihre Standbauprojekte bei der Messeleitung einreichen. Diese müssen durch die Messeleitung geprüft und bewilligt werden.

Die Bedingungen der Betriebsordnung der BERNEXPO AG sind zwingend einzuhalten.

Das Anbringen von Beschriftungen an Standrückwänden ist nicht erlaubt.

Sichtbare Trennwände müssen sauber und in einwandfreiem Zustand sein. Allfällige Einkleidungen der Trennwände müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

9.3 Einzureichende Unterlagen:

Eingeschossige Standbauten:

- Vermasste Standpläne (Ansicht, Seitenansicht und Grundriss oder 3D-Perspektiven)
- Im Falle von Abhängungen, Abhängeplan mit Gewichtsangabe pro Punkt.

Zusätzlich einzureichende Unterlagen für mehrgeschossige Standbauten:

- Statik-Bewilligung des Bauingenieurs

Alle Unterlagen müssen in elektronischer Form als PDF eingereicht werden.

Späteste Eingabefrist:

14. Oktober 2016

Einreichungsadresse:

Per Mail an:

fbk@bernexpo.ch

10. Öffnungszeiten für Besucher, Aussteller, Standbauer und Lieferanten

10.1 Öffnungszeiten für Besucher:

Sonntag	22. Januar 2017	09.00 - 18.00 Uhr
Montag	23. Januar 2017	09.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	24. Januar 2017	09.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	25. Januar 2017	09.00 - 18.00 Uhr

10.2 Aufbau:

Montag ¹	16. Januar 2017	18.00 - 24.00 Uhr
Dienstag	17. Januar 2017	07.00 - 23.00 Uhr
Mittwoch	18. Januar 2017	07.00 - 23.00 Uhr
Donnerstag	19. Januar 2017	07.00 - 23.00 Uhr
Freitag	20. Januar 2017	07.00 - 23.00 Uhr
Samstag	21. Januar 2017	07.00 - 17.00 ² Uhr

¹ Aufgrund einer vorangehenden Messe kann mit der Materialanlieferung sowie mit dem Standaufbau erst ab **Montag, 16. Januar 2017, ab 18.00 Uhr** begonnen werden.

² Stände fertig eingerichtet!

10.3 Warenanlieferung während der Ausstellungsdauer:

Warenanlieferungen dürfen vom Sonntag, 22. Januar bis Mittwoch, 25. Januar 2017, nur zwischen 07.00 und 08.30 Uhr erfolgen. Während den Öffnungszeiten für Besucher dürfen keine Warenanlieferungen stattfinden.

10.4 Öffnungszeiten für Aussteller:

Sonntag	22. Januar 2017	07.00 - 19.00 Uhr
Montag	23. Januar 2017	07.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	24. Januar 2017	07.00 - 19.00 Uhr
Mittwoch	25. Januar 2017	07.00 - 24.00 Uhr

Ausnahmebewilligungen können nur nach einem schriftlichen Antrag ausgestellt werden.

10.5 Abbau:

Mittwoch	25. Januar 2017	18.15 – 24.00 Uhr
Donnerstag	26. Januar 2017	07.00 - 23.00 Uhr
Freitag	27. Januar 2017	07.00 - 23.00 Uhr
Samstag	28. Januar 2017	07.00 - 16.00 Uhr

11. Direktverkauf

Der Direktverkauf von Waren ist erlaubt. Dieser darf nicht in marktschreierischer Form erfolgen oder andere Aussteller beeinträchtigen.

12. Backen / Frittieren

Aussteller, welche an der FBK backen oder frittieren wollen, dürfen dies nur mit entsprechenden Abluftsystemen realisieren. Aussteller, welche nicht über ein solches Abluftsystem verfügen, ist das Backen oder Frittieren untersagt. Sollten sich trotz Abluftsystem, störende Geruchsemissionen ergeben, behält sich die Messeleitung das Recht vor, das Backen oder Frittieren zu untersagen. Eine Entschädigung jeglicher Art für den Aussteller ist ausgeschlossen.

14. Sicherheit und Gesundheitsschutz

Mit der Ausarbeitung der Branchenlösung „Sicherheit und Gesundheitsschutz für das Bäcker-Konditor-Confiseurgewerbe“ hat sich der Schweizerische Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC) verpflichtet, das Bestreben der Betriebe und ihrer Mitarbeitenden nach sicheren und gesundheitlich unbedenklichen Arbeitsplätzen in unserer Branche zu unterstützen.

Als Organisator der Fachausstellung für Bäckerei- und Konditoreibedarf erwarten wir deshalb von Ihnen als Aussteller,

a) dass Sie nur neue Maschinen und maschinelle Einrichtungen ausstellen bzw. anpreisen, die den für die Schweiz geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Art. 3 PrSG (Bundesgesetz über die Produktesicherheit), Art. 2 MaschV (Maschinenverordnung) sowie explizit den Anforderungen gemäss Anhang 1 der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Im Sinne einer wirksamen Asthma-Prävention sind nur Maschinen mit geschlossenen Schutzverdecken (keine Stab-Verdecke) auszustellen.

Neue Maschinen und Einrichtungen, wie z.B. Prototypen usw., die diesen Anforderungen nicht genügen, sind entsprechend zu kennzeichnen (z.B. mit dem Hinweis: Diese Maschine entspricht nicht in allen Teilen den Vorschriften und kann deshalb in dieser Form nicht verkauft werden). An diesen Maschinen und Einrichtungen zugängliche Gefahrenstellen sind so zu sichern, dass Unfälle zuverlässig verhindert werden.

b) dass Sie nur Occasions-Maschinen und -Einrichtungen, welche vor dem 1.1.1997 erstmals in Verkehr gebracht wurden ausstellen bzw. anpreisen, wenn diese mindestens den Anforderungen gemäss VUV (Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten), insbesondere den Art. 25 bis 32 und Art. 34 Absatz 2 entsprechen (siehe dazu auch EKAS-Richtlinie <Arbeitsmittel>).

Occasions-Maschinen, die nach dem 1.1.1997 erstmals in Verkehr gebracht wurden, müssen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäss Anhang I der dazumal gültigen EG-Maschinenrichtlinie erfüllen.

Das EKAS-Merkblatt Nr. 6213 <Minimalanforderungen an ältere Bäckerei- und Konditoreimaschinen>, die EKAS-Richtlinie Nr. 6512 <Arbeitsmittel> und das Suva-Merkblatt Nr. 66084 <Arbeitsmittel. Sicherheit beginnt beim Einkauf> können bei der Suva (www.suva.ch/waswo) gratis bezogen werden.

c) dass Sie nur Produkte wie z.B. Feinstaubmasken, Staubsauger, Bodenbeläge, Arbeitsschuhe, usw. ausstellen bzw. anpreisen, die den für die Schweiz geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des PrSG sowie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gemäss der Verordnung über die Unfallverhütung VUV Art. 14 <Fußböden>, Art. 38 <Arbeitskleidung, Persönliche Schutzausrüstungen> und Art. 44 <Umgang mit gefährlichen Stoffen> entsprechen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Suva-Merkblatt Nr. 2702 <Bäckerasthma – muss das sein?>, dieses kann bei der Suva (www.suva.ch/waswo) gratis bezogen werden. Im Weiteren gibt es das Merkblatt Nr. BGR 181 (bisher ZH 1/571) <für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr> der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, DGUV.

Im Internet zu finden sind auch die Merkblätter Nr. 6210 <Kader-Info> und Nr. 6211 <Tech-Doc> der ehemaligen EKAS-Kampagne „Lueg uf e Wäg“ (www.google.ch, z.B. Suchbegriff: Lueg uf e Wäg Kader Info).

Wir weisen darauf hin, dass vor der Eröffnung der Fachmesse die Konformität der Maschinen und Anlagen durch Spezialisten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes überprüft werden. Der

Organisator der Fachausstellung behält sich ausdrücklich vor, Ausstellungsobjekte, die diesen Anforderungen nicht genügen, entsprechend zu kennzeichnen oder zu entfernen.

Für Fragen steht Ihnen der Leiter der ASA-Fachstelle des Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verbands, Tel. 031 388 14 14, gerne zur Verfügung.

13. Verkaufs- und Werbetätigkeit im Rahmen der Ausstellung

Die Stände sind klar mit Firmenname und Adresse des Ausstellers zu bezeichnen. Werbung aller Art ist nur innerhalb des eigenen Standes und nur in unaufdringlicher Form gestattet und dürfen die Interessen übriger Aussteller nicht beeinträchtigen. Werbung für Firmen, welche nicht an der FBK teilnehmen sowie Werbung für nicht ausgestellte Artikel, ist untersagt. Reklamen irgendwelcher Art, welche nicht der Wahrheit entsprechen, sind strengstens verboten und haben für den verantwortlichen Aussteller den sofortigen, entschädigungslosen Messeausschluss zur Folge.

Unzulässige Vorführungen und Werbung darf die Messeleitung unmittelbar unterbinden. Insbesondere darf sie unzulässige Werbemittel auf Kosten des Ausstellers entfernen.

Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Ausstellungsgelände und das Verteilen von Druckschriften und Kostproben durch das Personal des Ausstellers ausserhalb des Standes ist nicht gestattet.

Akustische Reklame darf den Betrieb der Nachbarstände nicht stören. Lautsprecherwerbung ist innerhalb des Standes mit schriftlicher Erlaubnis der Messeleitung zulässig. Werbung über die Hallenlautsprecheranlage ist nicht möglich.

Weitere Bestimmungen sind in der Betriebsordnung enthalten.

14. Lagerung von Verpackungsmaterialien

Der Aussteller hat dafür besorgt zu sein, dass die Ausstellungsgänge frei gehalten werden. Dekorationsmaterial, Kisten und Ausstellungsgüter sind auf dem eigenen Standplatz zu deponieren. Alles Verpackungsleergut muss gezeichnet und vor der Eröffnung der Ausstellung in die dafür vorgesehenen Lagerdepots durch das eigene Personal verstaut werden. Der Aussteller ist ebenfalls dafür besorgt, dass die eingelagerten Utensilien durch eigenes Personal, nach Beendigung der Messe, wieder zurückgeholt werden. Die durch den Aussteller zur Lagerung benötigten m³, werden ihm mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

15. Nutzung des Hallenbodens / Hallenwände

Aussteller, die Öfen oder sonstige Maschinen in Betrieb haben, sind verpflichtet, bei Hitzeabstrahlung den Boden (oder die Wände) wirksam zu schützen, d.h. entsprechend zu isolieren. Das Übermalen oder Bekleben des Hallenbodens, der Betonwände, der Säulen und der Hallendecke (inkl. Lüftungskanäle) ist untersagt. Teppichklebebänder, Plakate usw. sind nach erfolgtem Abbau sorgfältig und sauber zu entfernen.

Verlegen/Befestigen von Bodenbelägen: Es dürfen grundsätzlich nur BERNEXPO AG eigene Teppichklebebänder verwendet werden (Verkauf im Expo-Shop).

Säuren, WC-Reiniger, Kalkentferner, Plättlireiniger, Batteriesäure, Aluminiumreiniger, Rostumwandler, Phosphatierungsmittel, Fruchtsäuren (Essig, Fruchtsäfte, usw.) können Farbflecken im Boden verursachen. Lösungsmittel wie Azeton, Nitroverdüner können zur Erweichung des Bodens führen. Farbentferner auf der Basis von Methylenchlorid dürfen auf keinen Fall mit dem Boden in Verbindung kommen. Alkohol, auch alkoholische Getränke, im Besonderen auch Rotwein können zu Verfärbungen des Bodens führen.

16. Allgemeines

Während den offiziellen Öffnungszeiten der FBK muss der Stand mit fachkundigem Personal besetzt und ordnungsgemäss ausgestattet sein.

17. Schlussbestimmungen

Die Messeleitung hat das Beschlussrecht über alle in diesen Teilnahmebedingungen nicht vorgesehenen Fälle und zur Vornahme aller notwendigen Abänderungen und Zusätze, die sofort in Kraft treten. Die den Ausstellern nachträglich zugestellten Rundschreiben gelten als Bestandteil der vorliegenden Teilnahmebedingungen.

Jede Übertretung einer Bestimmung der geltenden Bestimmungen oder der Instruktionen bzw. Anordnungen des Veranstalters kann den sofortigen, zeitweiligen oder endgültigen Ausschluss des fehlbaren Ausstellers zur Folge haben, ungeachtet anderer Sanktionen oder Verantwortlichkeiten, und ohne dass ihm ein Anspruch auf Rückzahlung oder Ausgleich erwächst.

Die Ausstellungsleitung kann in solchen Fällen nach freiem Ermessen über die freigewordenen Ausstellungsplätze verfügen.

Durch Unterzeichnung des Ausstellervertrages erklärt sich der Aussteller, alle Vorschriften der Ausstellung FBK zu anerkennen. Der Aussteller übernimmt die persönliche Verantwortung für die Begleichung aller Kosten für die von den Organisatoren oder von Drittpersonen auszuführenden Einrichtungsarbeiten. Bei Differenzen verpflichtet sich der Aussteller, vor Eröffnung eines Verfahrens seine Reklamation an den Veranstalter zu richten, der über die Sachlage entscheiden wird.